

Rahmen - Praxissemesterordnung

für Studiengänge zum Erwerb des nautischen Befähigungszeugnisses

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Seefahrt und maritime Wissenschaften Leer**

Rahmen-Praxissemesterordnung

für Studiengänge zum Erwerb des nautischen Befähigungszeugnisses (ohne Einschränkungen)

27.01.2021

Präambel

Die Praxissemesterordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrzeit, soweit diese gemäß Seeleutebefähigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer Offiziersassistent in der jeweils geltenden Fassung.

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Das Studium zum Erwerb des Befähigungszeugnisses umfasst sechs Theorie- und zwei Praxissemester. Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes eines nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- 1.2 Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die den Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung bilden.
- 1.3 Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben eines nautischen Wachoffiziers vertraut machen.
- 1.4 Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend § 30 der Seeleute Befähigungsverordnung (See-BV) in der aktuellen Fassung zu erfüllen. Für die Dokumentation ist ein Ausbildungsberichtsheft zu führen, in dem der Kapitän oder ein befähigter Schiffsoffizier bestätigt, dass während der vorgeschriebenen Seefahrzeit mindestens sechs Monate lang unter der Aufsicht des Kapitäns oder eines befähigten Schiffsoffiziers Wachdienst auf der Brücke geleistet und mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen des Abschnittes A-II/1 des STCW-Codes erfüllt wurden.
Das vollständige Praktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend den Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulrechts.

2. Praxissemestervertrag

- 2.1 Zwischen den Studierenden der Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt und maritime Wissenschaften Leer und der Praxisstelle wird der dem Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

3. Praxisstellen

- 3.1 Beide Praxissemester sind auf Schiffen zu absolvieren, die für die Ausbildungsziele der Praxissemester geeignet sind. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um in der internationalen Fahrt eingesetzte Schiffe mit mehr als 500 BRZ¹, die mit Inhabern von STCW-Befähigungszeugnissen besetzt sind. Der für die Betreuung der Praktikanten vorgesehene nautische Schiffsoffizier soll in der Regel Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein. Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.
- 3.2 Die Studierenden treten Ihren Dienst als Praktikant an Bord an und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.
- 3.3 Die Studierenden sind während der Praxissemester über die BG-Verkehr bzw. den P&I Club² der Praxisstelle gegen Unfall während der Arbeitszeit an Bord im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle. Die studentische Krankenversicherung bleibt während des Praxissemesters wirksam. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinaus gehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

4. Erstes Praxissemester

- 4.1 Die zeitliche Eingliederung wird durch die Bachelorprüfungsordnung Teil B geregelt. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrzeiten entscheidet die/ der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BMVI oder der von ihm bestimmten Stelle.
- 4.2 Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- 4.3 Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören der Nachweis der Seediensttauglichkeit für den Decksdienst und der Be-

¹ BRZ: die Bruttoreaumzahl ist eine dimensionslose Zahl und steht in Verbindung mit der Größe eines Schiffes. Sie ersetzt die veraltete Bezeichnung BRT (Bruttoregister-tonne). Die BRZ wird benötigt z. B. für die Berechnung von Hafengebühren, Schleusen- und Kanaldurchfahrten und Lotsen.

² P&I Club: engl.: Protection and Indemnity, bedeutet: Schiffshaftpflichtversicherung

such eines anerkannten Sicherheitsgrundlehrgangs einschließlich einer Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff.

4.4 Die Ausbildungsinhalte sind in Tabelle 1 im Anhang zusammengefasst.

5. Zweites Praxissemester

5.1 Das zweite Praxissemester findet im Fachstudium statt. Die zeitliche Eingliederung wird in der Bachelorprüfungsordnung Teil B geregelt. Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreich abgeschlossene Vorprüfung. Über Ausnahmen entscheidet die/ der Praxissemesterbeauftragte. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Fachprüfungen der vorausgehenden Fachsemester fehlen.

5.2 Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

5.3 Die Ausbildungsinhalte sind in Tabelle 1 im Anhang zusammengefasst.

6. Aufgaben der Studierenden

6.1 Die Studierenden suchen sich eine Praxisstelle.

6.2 Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im Ausbildungsberichtsheft für nautische Offiziersassistenten.

6.3 Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.

6.4 Für die Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland sind die Studierenden verantwortlich.

7. Aufgaben der Hochschulen

7.1 Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle.

7.2 Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt und maritime Wissenschaften Leer eine Praxissemesterbeauftragte/einen Praxissemesterbeauftragten. Die beauftragte Person wird anschließend namentlich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) bekannt gegeben. Die/ der Praxissemesterbeauftragte muss im Besitz eines Befähigungszeugnisses auf Managementebene sein.

- 7.3 Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt und maritime Wissenschaften Leer erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an. Andere Seefahrtszeiten werden angerechnet, wenn sie dem Ausbildungsziel in gleicher Weise dienen. Die Kriterien für die Anerkennung von Seefahrtszeiten richten sich nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Aufgaben der Praxisstelle

- 8.1 Die Praxisstelle ernennt einen an Bord befindlichen nautischen Schiffsoffizier (Betreuer), der für die Betreuung der Studierenden verantwortlich ist. Dieser achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMVI, dieser Praxissemesterordnung und dem Ausbildungsberichtsheft für nautische Offiziersassistenten.
- 8.2 Die Praxisstelle stellt den Studierenden das Ausbildungsberichtsheft für nautische Offiziersassistenten kostenfrei zur Verfügung.
- 8.3 Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Unfall und Krankheit im In- und Ausland.
- 8.4 Den Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- 8.5 Falls die Reise der Studierenden im Ausland beginnt oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- 8.6 Die Praxisstelle erstattet nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die Kosten für den Sicherheitsgrundlehrgang und die Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff, sofern diese nicht im Sicherheitsgrundlehrgang enthalten ist.
- 8.7 Nach Beendigung jeden Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte vom Betreuer und vom Kapitän zu bescheinigen.

9. Anerkennung der Praxissemester

- 9.1 Voraussetzung für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt und maritime Wissenschaften Leer sind:
- Vorlage des Praxissemestervertrages
 - Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang
 - Vorlage des Praxissemesterberichts und des Ausbildungsberichtshefts für nautische Offiziersassistenten
 - Vorlage einer Safety Familiarisation-Bescheinigung von Bord.

- 9.2. Die/ der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- 9.3 Die Praxissemester werden ersetzt durch:
- die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker
 - die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit zum nautischen Offiziersassistenten (NOA) mit einer Gesamtdauer von 12 Monaten,
 - die Befähigungszeugnisse AM/AMW, AK/AKW oder BG/BGW.
- 9.4 Sofern eine Kombination aus Fahrtzeit als Praxissemesterstudent und NOA erfolgt ist, bedarf die Anerkennung der gesamten Fahrzeit verpflichtend der Prüfung und Zustimmung der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt (BBS).
- 9.5 Vom BMVI oder der von ihm beauftragten Stelle als ausreichend und einschlägig anerkannte Seefahrtzeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

AUSBILDUNGSGEHÄLT UND ZU ERWERBENDE BEFÄHIGUNGEN	Zeitrichtwerte
US Schiffsführung auf Unterstützungsebene	26 Wochen
US 1 Planen und Durchführen einer Reise und Bestimmen der Position	6 Wochen
US 2 Gehen einer sicheren Seewache	5 Wochen
US 3 Gehen einer sicheren Hafenwache	2 Wochen
US 4 Verwenden von Radargerät und der ARPA-Funktion zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Navigation	2 Wochen
US 5 Verwenden elektronischer Seekartendarstellungs- und Informationssysteme (ECDIS) zur Aufrechterhaltung einer sicheren Navigation	2 Wochen
US 6 Reagieren auf Notfallsituationen	0,5 Wochen
US 7 Reagieren auf ein Notsignal auf See	0,5 Wochen
US 8 Verwenden der IMO Standard- Redewendungen	ständig
US 9 Steuern des Schiffes	2 Wochen
Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Schiffsführung auf Betriebsebene US 1 — US 9	6 Wochen
BS Schiffsführung auf Betriebsebene	6 Wochen
BS 1 Signaldienst (Internationales Signalbuch, Lichtmorsezeichen)	0,5 Woche
BS 2 Manövrieren des Schiffes	2 Wochen
BS 3 Maschinenkunde	2 Wochen
Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Schiffsführung auf Betriebsebene BS 1 — BS 2	1,5 Wochen
BL Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene	14 Wochen
BL 1 Überwachen der Vorbereitung für den Ladungsumschlag	3 Wochen
BL 2 Überwachen des Ladens, Stauens, Sicherns und Löschens von Ladungen. Kontrollieren und Dokumentieren von Beschädigungen der Laderäume, Laderaumabdeckungen und Ballasttanks	5 Wochen
BL 3 Ladungsfürsorge während der Seereise durchführen sowie Kennenlernen, Instandhalten und Überholen der Lade- und Löscheinrichtungen	1,5 Wochen
BL 4 Kenntnisse über Trimm und Stabilität	1,5 Wochen
Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene BL 1 — BL 4	3 Wochen
BK Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6 Wochen
BK 1 Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
BK 2 Aufrechterhalten der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3 Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4 Einsetzen von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5 Anwenden medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6 Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7 Gefahrenabwehr an Bord	0,5 Wochen
BK 8 Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 — BK 8	1 Woche
Gesamtdauer	52 Wochen

*Quelle: Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Nautischer/ Nautische Offiziersassistent/-in vom 26. April 2018



Praxissemestervertrag

Practical Training Semester Contract

Zwischen:

Between the contracting parties:

1.
(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon, nachfolgend Praxisstelle genannt)
(Companies accurate name, Address, Phone, Company stamp)

2. **Hochschule Emden/Leer,**
Fachbereich Seefahrt und maritime Wissenschaften Leer
Hochschulleitung, Constantiaplatz 4, 26723 Emden

University of Applied Sciences Emden/Leer,
Faculty of Maritime Studies
Administration, Constantiaplatz 4, 26723 Emden, Germany

Bitte senden Sie den Vertrag an folgende Postanschrift:
Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Seefahrt und maritime Wissenschaften Leer
Bergmannstr. 36, 26789 Leer

Please send the Contract to the following postal address:
University of Applied Sciences Emden/Leer,
Faculty of Maritime Studies
Bergmannstr. 36, 26789 Leer, Germany

3.
(Familiennamen, Vorname, ggf. Geburtsname der/s Studierenden)
(Students Surname, Name, if applicable Name of birth)

geboren am (*born on*): in:
Datum / *Date* Geburtsort / *place Name*

wohnhaft in (*domiciled in*):
Straße, PLZ, Wohnort / *Street Name, ZIP-Code, Place, State*

wird folgender Vertrag geschlossen: / *the following is agreed:*

§ 1
Allgemeines
General

Im Studiengang Nautik werden praktische Studiensemester (Praxissemester) durchgeführt. Die dafür geltende Praxissemesterordnung vom 27.01.2021 ist Bestandteil dieses Vertrages.

As a part of the nautical studies at the University of Applied Sciences Emden/Leer, Faculty of Maritime Studies in Leer two practical training semesters (each of a duration of 26 weeks) have to be successfully completed.

Therefore the regulations concerning the practical training semesters (Guideline for the practical training semesters dated on 27.01.2021) are part of this contract.

§ 2
Pflichten der Vertragspartner
Duties of Contract parties

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende/den Studierenden in der Zeit vom bis unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden,
2. eine Betreuerin oder einen Betreuer entsprechend Abschnitt 8.1 der Praxissemesterordnung zu bestimmen,
3. den Praxissemesterbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
4. der Hochschule schriftlich mitzuteilen, ob nach dem Urteil der Ausbildungsstelle das Praxissemester mit oder ohne Erfolg absolviert wurde, sowie der Studierenden/ dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen,
5. die Studierende/den Studierenden gegen Krankheit im Ausland ausreichend zu versichern. Die Praxisstelle trägt ferner die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der BG Verkehr oder dem zuständigen P & I Club,
6. der Studierenden/dem Studierenden freie Unterkunft und Verpflegung an Bord zu gewähren,
7. nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die nachgewiesenen Kosten für
 - den Nachweis der Seediensttauglichkeit
 - den Sicherheitsgrundlehrgang und die Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff (sofern diese nicht im Sicherheitsgrundlehrgang enthalten ist)
 - das Seefahrtbuch (falls erforderlich unter ausländischer Flagge)zu erstatten,
8. die Kosten für die An- und Rückreise zu und von ausländischen Häfen zu übernehmen. Sollte die/der Studierende das Praktikum vorzeitig abbrechen, muss sie/er für die Kosten der Rückreise selbst aufkommen.

(1) The company is obliged,

1. to train the student during the time from until according to the regulations mentioned in § 1,
2. to appoint a tutor referring to section 8.1 of the Guideline for the practical training semesters,
3. to check and to sign the practical training report and the Training-Record-Book,
4. to inform the university in written form about the successful completion of the practical training semester and, if desired by the student, to hand out an evaluation report,
5. to provide adequate health insurance in foreign countries. Furthermore the company assumes the charges for the compulsory accident insurance of the Seamen Accident Prevention and Insurance Association (BG Verkehr) or the responsible P & I Club,
6. to grant the student free accommodation and catering on board the ship,
7. to compensate the charges of the successful attendance of the basic safety training (course) including the security related training after the completion of the first practical training semester,
8. to cover the travel expenses to and from ports in foreign countries. In case of an abandonment of the practical semester prior the agreed contract period by the student, the student has to bear the travel expenses for departure by her/himself.

(2) Die Studierende/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes (siehe Praxissemesterordnung) übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
4. die geltenden Ordnungen insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
6. Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte sowie am Ende des Praxissemesters den Praxissemesterbericht zu schreiben,
7. Fehlzeiten mit der Praxisstelle abzustimmen und nachzuholen.

(2) The student is obliged to act in accordance to the training purpose, especially:

1. to perceive the provided training service,
2. to accomplish the duties required by the training schedule of the practical training semesters (see Guideline for the practical training semesters, Annex),
3. to act within the scope of the training and according to the standing orders of the company,

- 4. to respect the legal regulations regarding occupational safety and accident prevention,
- 5. to maintain secrecy referring to company internal data,
- 6. to maintain training activity reports, prepare a practical training semester report and to keep the Training-Record-Book up to date,
- 7. to bring and catch up the times of absence in agreement with the company.

(3) Die Hochschule verpflichtet sich, ihren in der Praxissemesterordnung festgelegten Aufgaben nachzukommen.

(3) The university is obliged to perform the duties as laid down in the Guideline for Practical Training Semesters.

§ 3

Kostenerstattung- und Vergütungsansprüche

Compensation of expenses and payment requirements

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

(2) Der Studierenden/dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Eine Vergütung kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden.

(1) This contract establishes no claim by the company referring compensation of expenses that may arise by carrying out this contract.

(2) With this contract the student acquires no legal claim to a remuneration from the company. However, the parties may agree a remuneration with respect to the legal social Insurance regulations, if applicable.

§ 4

Ausbildungsbetreuer

Training tutor

Die Praxisstelle benennt den nautischen Schiffsoffizier: *(Name einsetzen)*

.....
als Betreuer/in für die Ausbildung der Studierenden/des Studierenden.

Diese/r kontrolliert und bescheinigt die ordnungsgemäße Erfüllung der im Rahmen des Training-Record-Book (Praxissemesterordnung 1.4) geforderten Aufgaben.

The company appoints the nautical officer (please insert name and/or rank)

.....
as tutor for the training of the student.
He/she has to control and to certify the proper fulfillment of the requested tasks in the scope of the Training-Record-Book (acc. to 1.4 of the Guideline for the practical training semesters).

§ 5
Fehlzeiten
Times of Absence

Während der Vertragsdauer steht der Studierenden/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Fehlzeiten sind nachzuholen gem. § 2 (2) 7.

During the period of this contract no entitlement of vacation will arise for the student. The company can allow a short period of interruption in personal cases under consideration of § 2 (2) 7.

§ 6
Versicherungsschutz
Insurance

- (1) Der/die Studierende ist während der Praxissemester über die BG Verkehr bzw. den P & I Club des Reeders gegen Unfall im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.
- (2) Die studentische Krankenversicherung bleibt während des Praxissemesters wirksam. Für darüber hinaus gehende Risiken der Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.
- (3) Die Hochschule weist die/den Studierende/-n auf den Abschluss einer freiwilligen, ergänzenden Unfallversicherung für Freizeit im Ausland hin.

- (1) *During the Practical Training Semester on board the student will be covered against any accidents at home and abroad through the Seamen Accident Prevention and Insurance Association (BG Verkehr) respectively the Owner's P & I Club. The expenses therefore will be borne by the company.*
- (2) *The student's health insurance remains intact during the Practical Training Semester. The company is responsible for health risks in foreign countries which exceed the scope of the health-insurance.*
- (3) *The university advises students of taking out optional supplementary accident insurance covering leisure activities abroad.*

§ 7
Kündigung des Vertrages
Cancellation of Contract

- (1) Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch eine einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern. Die Hochschule ist vor der Kündigung anzuhören.

- (1) *In case of an important reason either party may cancel the contract prior to the date mentioned under § 2 (1) 1 without adherence to a time limit.*
- (2) *The cancellation is carried out by a written statement to the other contract parties. The university has to be contacted and heard prior to the cancellation.*

§ 8
Vertragsausfertigungen
Issue of the Practical Training Semester Contract

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet.
Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

This contract will be issued and signed in three identical copies. Each party receives one copy of the contract duly signed.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen
Additional agreements

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

All additional agreements must be in written form.

§ 10
Gültigkeit
Validity

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Immatrikulation der/ des Studierenden.

This contract is valid only in conjunction with the matriculation of the student.

Praxisstelle	Hochschule Emden/Leer	Studierende(r)
<i>Company</i>	<i>University of Applied Sciences Emden/Leer</i>	<i>Student</i>
..... Ort, Datum <i>Date / Place</i> Ort, Datum <i>Date / Place</i> Ort, Datum <i>Date / Place</i>
..... Unterschrift / Firmenstempel <i>Signature / Stamp</i> Unterschrift / Siegel <i>Signature / Stamp</i> Unterschrift <i>Signature</i>

Anlage: Rahmen-Praxissemesterordnung vom 27.01.2021

Attachment: *Guidelines for the practical training semesters dated on 27.01.2021*